



07e

II. Anfang.
Seite.
3.



Ihrer
Hochfürstl. Durchl.
zu Sachsen, &c. &c.

ROYALME

die

auf denen Dörfern

zu beobachtende

Steuer = Ordnung

betreffend.

Ergangen de Dato Dresden, den 18ten Februarii, 1775.

Dresden,

gedruckt und zu finden bey der vermittl. Hof-Buchdrucker Krausin.



1717

Im Jahr 1717

am 17ten Junii

WILHELM

1717

aus dem

an dem

Im Jahr 1717

Im Jahr 1717

1717

Im Jahr 1717





S In Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des Heiligen Römischen Reichs
Erg-Marschall und Chur-Fürst,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefür-
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark

Marck, Ravensberg, Barby und Ha-
nau, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Unfern Prälaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Crenß-
haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Rich-
tern und Schultheißen und sonst jedermännlich, wie
auch allen Unfern Unterthanen, Unfern Gruß, Gnade
und geneigten Willen, und fügen denenselben hiernit
zu wissen:

Wasmaßen, da bey denen meisten derer in Unfern
Landen zeithero so häufig entstandenen Feuersbrünste
wahrzunehmen gewesen, daß selbige entweder durch de-
rer Hauswirths und derer Ihrigen Verwahrlosung und
Unachtsamkeit, oder durch die üble Beschaffenheit derer
Feuer Stätten veranlaßet worden, und daß sonderlich
in denen Dörfern, der Vorschrift derer unterm 7^{ten} Julii
1717. 7^{ten} Februarii 1719. und 14^{ten} Octobris 1744.
ergangenen Mandate und General-Berordnungen zu-
wider, die zu möglichster Abwendung der Feuers-Gef-
fahr und zum Löschen nöthigen Geräthschaften, Ein-
richtungen und Anstalten entweder gänzlich ermangeln,
oder doch sehr unzureichend sind, auch, wenn eine Feu-
ersbrunst ausbricht, von benachbarten Orten der erfor-
derliche schleunige und werckthätige Beystand nicht ge-
leistet wird, und bey solchergestalt ermangelnden Ret-
tungs-Mitteln die Flamme weit um sich greifet und das
Unglück vergrößert, Wir daher aus tragender Landes-
väterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer Unterthan-
nen, Uns bewogen gefunden, alles dasjenige, was so-
wohl zu Vermeidung der Feuers-Gefahr, als bey entstan-
denem Feuer zu dessen Löschung, zu veranstalten und zu
beobachten nöthig und nützlich ist, in nachstehende et-
wends für die Dörfer eingerichtete Feuer-Ordnung zusam-
menfassen zu lassen.

Cap. I.

Was zu Verhütung derer Feuerbrün-
ste zu beobachten.

§. 1.

Da die vorrichtige und tüchtige Einrichtung derer Ge- Gebäude sind nicht ohne Obrigkeitliche Beschützung und Genehmigung zu ersehen.
bäude auf dem Lande, und insonderheit derer Feuer-Stätte, zu Verhütung derer Feuerbrünste hauptsächlich nöthig ist; So soll jeder Einwohner auf dem Lande, wenn er ein neues Wohnhaus, Scheune oder anderes Wirthschaftsgebäude aufzuführen Willens ist, solches zu fördern der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, und die vorhabende Einrichtung des Hauses eröffnen.

Diese hat sodann förderfamst, mit Zuziehung derer Dorf-Gerichten, den Ort zu besichtigen, alle Umstände der Lage und derer Bedürfnisse des Wirths wohl zu erwägen, und vor allen Bedacht zu nehmen, daß

1.) die Gebäude, so viel möglich, von einander entfernt, die zu Feuerungen bestimmten mit Brandmauern versehen, oder allenfalls der zu gewinnende Raum mit Nuß- oder andern stark belaubten Bäumen besetzt, die Thor-Fahrten nicht überbauet, und dem Hofe außer derselben noch ein geräumlicher Ausgang verschaffet werde.

2.) Daß, mehrerer Dauer und auch der Gesundheit halber, keine Schwellen auf die Erde, sondern auf einen nicht unter einer halben Elle hohen Füllmund von Steinen gelegt werden.

3.) Daß die Gebäude, wenn es nur möglich zu machen ist, mit gebrannten Ziegeln, in deren Entstehung aber mit Stroh, und vorzüglich mit sogenannten Lein-Schindeln, oder, wo auch hierzu keine Gelegenheit vorhanden, mit wenigstens starken Schindeln zu decken sind.

Wer an irgend ein neues Gebäude, vor erhaltener
Obrigkeithlichen Genehmigung des Baues, es sey für
sich oder für andere, Hand anleget, ist mit 5. Thlr. zu
bestrafen, und das nicht genehmigte sofort wieder ein-
zureißen schuldig, und darzu durch gewöhnliche Zwangs-
Mittel anzuhalten.

§. 2.

Nach vollendetem
Baue zu besichti-
gen, und bey dem
zum Ober-Steuer-
Collegio, erwar-
teter Baubegnädi-
gung halber, zu er-
stattenden Berichte,
die Umstände mit
anzuführen.

Nach vollendetem Baue ist wieder von der Obrigkeit, in Beyseyn derer Dorf-Gerichten, derselbe zu besichtigen, und genau zu untersuchen, ob alles gegen Feuers-Gefahr in möglichste Sicherheit gesehet worden; widrigenfalls, nach Befinden der Umstände, das mangelhafte sofort einzureißen und gebührend herzustellen, oder, wenn das mangelhafte ohne großen Nachtheil beygehalten werden könnte, die Contravenienten in proportionirte Strafe zu nehmen, übrigens erst nach Erfolg dieser Besichtigung, der, wegen der aus dem Steuer-Aerario zu gewartenden Baubegnädigung, zum Ober-Steuer-Collegio zu erstattende Bericht abzufassen, in demselben auch anzuführen, ob die Gebäude mit Ziegeln, oder wie dieselben gedecket, und wie die Feuer-Stätte angeleget auch sonst beschaffen sind, oder zu gewarten, daß auf dießfalls mangelhafte Berichte keine Resolution erfolgen werde.

Diese Expeditiones der Besichtigungen sind, als die gemeinnützigsten Pollicey-Berankaltungen, ohne Last derer Unterthanen, ex officio und ohne alle Unkosten, zu verrichten.

§. 3.

Die Fuß-Böden
sind an Orten, wo
geseuert wird, nicht
von Holz anzuführen.
legen.

Die Fußböden sind in allen Küchen, Waschküchen und andern zur Feuerung bestimmten Orten niemals mit Holz zu dielen, sondern mit platten Ziegeln, Plänern, oder äußersten Falls mit Estrich zu bedecken, und in gutem Stande sorgfältig zu unterhalten, damit durch

durch die entzündenen Fugen kein Funcke, oder gar Kohle, auf die etwa darunter liegenden Balken, oder anderes dem Anzünden unterworfenes Holzwerk, fallen könne.

§. 4.

Die Feuer-Essen sind keinesweges von Holz, sondern, wo möglich, von gebrannten Ziegeln, oder andern Steinen anzulegen: Und wenn dergleichen an einem oder dem andern Orte ohne allzu große Kosten nicht zu erlangen, und daher die Essen nur von ungebrannten Ziegeln aufzuführen nicht zu vermeiden seyn sollte, müssen diese nicht nur wohl getrocknet seyn, sondern auch der obere Theil, welcher dem Regen ausgesetzt ist, aus gebrannten Ziegeln bestehen, und das Dach um die Feuermauer herum in die Länge und Breite wenigstens drey Ellen mit dergleichen Dachziegeln gedeckt werden.

Was bey Erbauung derer Feuer-Essen zu beobachten.

§. 5.

Die Feuer-Essen sind, durch die ganze Höhe, freiem aufzuführen; Drey Ellen über dem Herde oder Ofenloche aber muß die Mauer, woran das Feuer schlägt, sie mag von Steinen, von gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder auch nur von Leim aufgeführt seyn, Eine halbe Elle in der Stärke halten.

Stärke derer Feuer-Essen-Mauern.

§. 6.

Nicht minder sind die Feuermauern durch die ganze Höhe, wenigstens Eine Elle weit, und Einer Ellen hoch, über den Forst des Gebäudes, zu welchem sie gehören, aufzuführen, auch in Fällen, wo das benachbarte Gebäude allzu hoch oder mit Stroh gedecket, von selbigem drey Ellen abzurücken; Balken, hölzerne Stangen oder ander Holzwerk aber in selbige keinesweges zu mauern; auch sind sie, wo möglich, mit Vorschiebern von starkem Eisenblech zu verwahren.

Weite und Höhe derer Feuer-Essen.

Die Feuer-Essen sind mit Vorschiebern zu verwahren.

§ 7.

Was wegen des an die Feuer-Essen anstossenden Holzwerks zu beobachten.

Die Balken, so äußerlich an die Feuermauer stoßen, sind wenigstens $\frac{1}{2}$ Elle stark zu verkleiden, auch, wo möglich, unter der Verkleidung zu verblechen, oder, da hierzu zwischen denen Balken und der Feuermauer nicht gnuglamer Raum vorhanden, durch Wechsel zu fassen. Wie denn auch jeder Hauswirth auf die Feuer-Essen, sonderlich an denen Orten, wo sie durch die Böden über das Dach hinaus geführt sind, wohl Acht zu haben hat, damit die etwa entstehenden Ritze unverzüglich ausgebessert werden.

§. 8.

Was zu beobachten, wenn die Feuer-Essen durch Stuben oder Kammern zu führen, nicht zu vermeiden.

Wenn die Feuer-Essen durch Stuben oder Kammern geführt werden müssen, ist der Ort, wo die Esse die Stube oder Kammer berührt, mit einem Merkmale zu bezeichnen, damit ein jeder sich hüten möge, Döbel oder andere hölzerne Sachen in selbige zu schlagen.

§. 9.

Neben denen Feuer-Essen sind Dachfenster anzulegen

In der Seite nächst der Feuermauer ist, nach dem Ermessen der Obrigkeit, ein Dachfenster $\frac{1}{2}$ breit und $\frac{1}{2}$ hoch anzubringen, damit bey entstehender Feuers-Gefahr sofort, ehe die Feuer-Leitern herbey geschaffet werden können, von innen auf das Dach und zu der Feuermauer zu gelangen seyn möge.

§. 10.

Vor denen Ofen und andern Feuerstätten sind Brandmauern aufzuführen.

Vor denen Ofen, Heerden und andern Feuer-Stätten sind, wo es nach dem Ermessen der Obrigkeit möglich, drey Ellen breite, vier Ellen hohe, und 1. Schuh starke Brandmauern anzuführen, oder, wo dieses nicht thunlich, andere Verwahrung zu besorgen.

§. 11.

Wie die Brau- und Malz-Häuser anzulegen.

Die Brauhäuser, auch Brandweinbrennereyen sind, so viel möglich, Malzhäuser aber schlechterdings nicht anders als gewölbet und feuerfeste anzulegen.

§. 12. In

In denen Stuben sind unter den Defen keine Dielen zu dulden, sondern an deren Statt, Ziegelsteine oder breite Bruchsteine, die man Pläner nennet, oder auch gestoßnes Estrich einzulegen, die Defen in gutem Stande zu erhalten, und, wo innerhalb der Stube eingehisset wird, die Ofen-Thürchen fest und dauerhaft zu machen, auch die an vielen Orten gewöhnlichen Ofen-Geländer nicht mit über die Thürchen zu ziehen.

Wie die Defen
zu verwahren.

Der Gebrauch der Wind-Defen ist, so viel möglich, zu vermeiden, und sind dergleichen Defen, ohne Vorbenust und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, in kein Gebäude zu setzen. Wenn aber obrigkeitliche Erlaubniß darzu behörig ausgebracht wird, sind die Wind-Defen allezeit mit Zuziehung eines Schornsteinfegers, und zwar an solche Orte, wo steinerne Wände, und die Röhren in die Feuermauern geführet werden können, nicht aber an Bret- oder mit Holzweref ausgestochrene Wände anzulegen, noch durch Fenster hinauszuführen, dieselben auch mit einer Klappe zu versehen, und alle drey oder vier Wochen vom Russe zu reinigen, die Thürchen zum Einheizen aber also zu verwahren, daß kein Feuer herausfallen könne, und zu desto mehrerer Abwendung der Gefahr die Fußböden unter den Wind Defen, und um dieselben herum, mit Bleche oder auch mit steinernen oder irrdenen Tafeln dergestalt zu belegen, daß solhanes Blech oder die Tafeln, besonders an der Seite des Ofen-Thürchens, wenigstens Eine Elle über den Ofen hervorragen.

Die geheizten Wind-Defen sind von Leuten nicht eher, als bis das Holz gänzlich zu Kohlen gebrannt ist, zu verlassen, und sodann mit den Klappen in den Röhren zu verschliessen.

§. 13.

Beschaffenheit derer Rauchfammern.

Die Rauch-Kammern müssen, so viel möglich, von der Feuermauer abgesetzt, gut gewölbet, mit eisernen Thüren versehen, die Fuß-Böden mit Ziealn oder Plätern belegt, und die eiserne Fleisch-Stangen dem Rauchloche nicht allzu nahe angeleget werden.

§. 14.

Visitation derer Feuerstätte.

Die Feuer-Essen, Rauchfänge und Rußlöcher müssen durchgängig, mithin auch in denen Pfarr-Schul- und andern geistlichen Gebäuden, von denen Gerichten, mit Zuziehung eines Essenkehrers, alle Jahre wenigstens zweymal, das einermal zwischen Pfingsten und Iohannis, das andere, gegen den Winter, unermuthet genau visitiret werden, und ist die Abstellung alles dessen, was dabey gefährlich befunden wird, sogleich bey der Obrigkeit anzuzeigen und behörig anzuordnen.

§. 15.

Estrafe, wenn die Visitation verabsäumt wird.

Würden aber die Gerichten die ordentliche Besichtigung der Feuer-Stellen verabsäumen, und die Gemeinde deren Anstellung bey den Gerichten in Erinnerung zu bringen, oder auch die Gerichten, daferne diejenigen, welche die bey ihnen befundenen Gefährlichkeiten nicht sofort behörig abstellen, solches bey der Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzuzeigen unterlassen; So sollen sowohl die Gerichten, als die Gemeinde, in 5. Thlr. Estrafe, davon die Richter, Schulzen und Schöppen die Hälfte, die andere Hälfte aber die sämtlichen Gemeinde-Glieder aus eigenen Mitteln aufzubringen haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit verfallen seyn.

§. 16.

Wie oft die Feuer-Essen zu fehren.

Die Feuer-Essen müssen in Schmieden, Bran- und Darrhäusern, oder wo sonst stark gefeuert wird, vott Michael-

Michaelis bis Ostern, aller Vier Wochen, von Ostern bis Michaelis aber aller Sechs Wochen, rein von einem Feuer-Essenkehrer gefehret, um die Ofenböcher herum aket muß der Ruß, so lange gefeuert wird, wenigstens wöchentlich einmal von dem Besizer, oder einer von ihm hierzu anzustellenden Person, sorgfältig abgekehret werden.

§. 17.

Nurgedachtes Kehren der Feuer-Essen muß durch Essen-Kehrermeister, welche dazu besonders zu verpflichten sind, oder unter deren Aufsicht, durch tüchtige Gesellen und Jungen, verrichtet und dahin gesehen werden, daß der Ruß wohl abgescarret und nicht obenhin gefeget, jedoch auch der Schlot durch übermäßiges Hacken nicht beschädiget werde.

Was ben dem Essenkehrern zu beobachten.

Den Schaden, so der Feuer-Mauerkehrer bey der Arbeit in der Esse wahrnimmt, hat derselbe sofort nicht nur dem Inhaber des Hauses, sondern auch den Gerichten des Orts, damit die Reparatur unverzüglich angeordnet werden könne, zu melden, nichtminder bey dem nächsten Kehren darauf, ob dem Mangel mit gehöriger Tüchtigkeit abgeholfen sey, nachzusehen, auch davon den Gerichten Anzeige zu thun. Bey dessen Verabsäumung ist der Essen-Kehrermeister jedesmal um 5. Thlr. zu bestrafen, und hat, wenn die Essen durch seine Fahrlässigkeit in Brand gerathen, für den dadurch veranlaßten Schaden zu haften.

§. 18.

So viel den den Essen-Kehrer zu reichenden Lohn betrifft, so hat die gesamte Gemeinde jeden Orts sich über einen jährlich zu bestimmenden billigen Lohn mit einem Essen-Kehrermeister zu vereinigen. Daserne aber dergleichen Vereinigung nicht zu bewürcken, ist solches der Obrigkeit anzuzeigen, welche ein gültliches Ab-

Wie der Feuer-Essenkehrerlohn zu bestimmen.

Kontinen zu treffen sich zu bemühen, in dessen Entstehung aber den Lohn billigmäßig zu bestimmen, und, wenn ein oder der andere Theil sich dabei nicht beruhigen sollte, zu Unserer Landes- oder resp. Stiffts-Regierungen Bericht zu erstatten und darauf Resolution zu erwarten hat. Uebrigens hat jede Gemeinde den dem Essen-Keher ausgesetzten Lohn, nach Verhältniß der Zahl, Höhe und Größe derer in jedem Hause zu kehrenden Essen, durch Anlagen unter sich aufzubringen.

S. 19.

Mit Feuer und
Lichte ist besorgsam
umzugehen.

Alle Haus-Wirthe und Einwohner sollen auf Feuer und Licht fleißig Acht geben und damit behutsam umgehen, besonders aber mit brennendem Lichte ohne Laterne, ingleichen mit Spänen und Schleissen, (als welche letztere lediglich zur Erleuchtung derer Stuben in dazu erbaueten Caminen zu gebrauchen,) in denen Häusern zu leuchten, auch wohl gar mit selbigen auf die Böden, Ober-Stuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Klachs, Gestrohde und dergleichen leicht feuerfangende Dinge liegen, zu geben sich gänzlich enthalten, alles dieses auch dem Gesinde, besonders beyim Schlafengehen, keinesweges gestatten.

Was in Ansehung
derer Kinder zu
beobachten.

Auch sollen Eltern ihren unerwachsenen Kindern das Herumlaufen mit brennenden Wachsstöcken, Lichtern oder Spänen nicht nachsehen; Wie sie denn auch, wenn sie sich mit Zurücklassung kleiner Kinder vom Hause entfernen, zuförderst alles Feuer sorgfältig auszulöschen und das Feuerzeug zu verschließen haben.

S. 20.

Die Feuer-Stätte
sind reinlich zu hal-
ten, auch was sonst
in Ansehung derer

Um die Feuer-Stätte herum ist alles reinlich zu halten und von selbigen alle feuerfangende Materien, als Hen, Stroh, Hanf, Späne und dergleichen sorgfältig

fältig zu entfernen. Die zur Heißung der Defen ge-^{sehen zu beobach-}
braucht werdende Scheite sind nicht über Eine Elle ^{ten.}
lang zu schneiden, und bey Strafe, kein langes Reißig
oder Holz in die Defen zu stecken, oder auf dem Herde
zu gebrauchen, welches bey unterlassnem Nachschieben
feuerfangende Sachen ergreifen könnte, auch die Ofen-
löcher mit Thüren von Eisenblech, mittelst welcher die-
jenigen Defen, in welchen des Tages über gefeuert
worden, des Abends zu verschließen, zu verwahren, oder
wenigstens mit großen in die Ofenlöcher gepaßten Stei-
nen zuzusehen.

Auf denen Herden, oder wo sonst des Tages über
Feuer gehalten worden, sind zur Abendszeit die Kohlen
zusammenzubehren und dergestalt zu verwahren, daß
kein Unglück entstehen könne: Wie denn auch kein Reißig
oder anderes Holz zum trocknen und dürrmachen
auf in- oder vor die Defen zu legen; demnächst aber
auf die Rassen, damit sie sich nicht in die Defen oder
auf andere erhitzte Stellen legen, sorgfältig Acht zu
haben ist.

§. 21.

Gelöschte Kohlen, Asche und Ruß sind in keinen ^{Wie die Kohlen,}
hölzernen Gefäßen aufzubewahren, noch auch auf die Bö- ^{Asche und Ruß}
den oder an solche Orte zu schürten, wo durch Entzündung ^{aufzubewahren.}
Schaden geschehen kann, sondern es sind solche in be-
sonderen in denen Küchen oder unten im Hause an-
zulegen, mit Steinen oder Ziegeln anzusehenden und
zu bedeckenden Behältnissen, oder in ganz steinernen
Gefäßen, oder auch gewölbten Kellern oder Gruben
anzubehalten. Daß dieses genau beobachtet werde,
sind von denen Dorfgerichten von Zeit zu Zeit besonde-
re unerwartete Visitationes anzustellen, und die, so die-
se Vorschrift nicht genau befolgen, in ein altes Schöff
denen Gerichten zu überlassender Strafe zu nehmen.

Was die mit vielem
Feuer umgehenden
Handwerker und
Hauswirthe zu
beobachten haben.

Besonders die
Schmiede.

Schmiede, Brandweinbrenner, Becker, Brauer und alle andere Haus Wirthe und Handwerker, welche zu ihrer Handthierung Feuer oder Kohlen gebrauchen, haben auf das Feuer wohl Acht zu geben, bey Anlegung des Holzes oder Kohlen alle mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, die Nacht hindurch, außer dem äußersten Nothfalle, kein Feuer zu halten, und solches nach vollendeter Arbeit wohl auszulöschen; besonders ist bey denen Schmieden, deren Werkstätte ihren Eingang auf dem Hofe haben, kein dürres Stroh oder Mist an solchen Orten des Gehöftes zu dulden, wo die aus der Werkstatt fliegenden Funcken oder Kohlen den Mist oder das Stroh erreichen können, und wenn die Schmiede oder andere mit Kohlen arbeitende Handwerker Holz-Kohlen kaufen, so haben sie die eingekauften Vorräthe, ehe sie dieselben in den Kohl-Schuppen schaffen, zuvörderst einen Tag über im freyen an einem unschädlichen Orte ausgebreitet liegen zu lassen.

Wie sich die mit
Holz und Spä-
nen umgehenden
Handwerker zu
verhalten haben;

Insonderheit die
Zimmerleute,

die Wörtcher,

Die in denen Dörfern wohnenden Wagner, Zimmerleute, Rademacher, Wörtcher und alle Handwerker, welche mit Holz und Spänen umgehen, müssen ihres Feuers und Lichts, insonderheit zur Winterszeit, wohl wahrnehmen, ihre Späne, so sie täglich machen, alsobald aus der Werkstatt, durchaus nicht auf den Boden, sondern in den Keller, oder an andere sichere Derter, da man mit Licht nicht hingehet, legen, auch nicht mit brennendem Lichte ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen an Derter, wo Späne liegen, geben, noch solches denen Ibrigen gestatten. Nicht minder ist dahin zu sehen, daß die Zimmerleute vor denen Häusern und Gehöften, wann nicht überflüssiger Platz vorhanden, nicht zimmern, noch die Dachstühle oder andere Eingebäude abbünden. Besonders müssen die Wörtcher, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Aus-
bren

Brennung und Umarbeitung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, alle Vorsicht anwenden, ingleichen die Wagner, wenn sie sich des Feuers zu Krümmung derer Kutschbäume und Wagen-Leitern bedienen, dahin sehen, daß dergleichen Arbeit zu einer Zeit, da es nicht windig ist, außer dem Gehöfte auf einem sichern von allen Gebäuden entfernten Orte verrichtet werde.

und Wagner.

§. 24.

Das Kohlenbrennen, Pech- Wagen- und Theer-Dehl- und Firniß-Sieden, so wie überhaupt alle Arbeit, wobey einige Feuersgefahr zu besorgen, ist außerhalb denen Häusern, und nach Gelegenheit vor dem Dorfe, anzustellen; auch ist bey dem Verbrennen derer Quecken und des Gebächtes dahin zu sehen, daß solches nicht in der Nähe der Dörfer und Wohnstätten, auch nicht bey starkem Winde verrichtet werde.

Wo die Arbeit, bey welcher Feuersgefahr zu besorgen, zu verrichten ist.

§. 25.

Die Mälzer und Bierbrauer haben Achtung zu geben, daß die Darre und die Brenn-Ofen allezeit tüchtig und wohl verwahret seyn, sodann aber beym Darren und Brauen die Gewalt des Feuers wohl zu beobachten, auch zum Feuermachen, Unterhalten und Auslöschten tüchtige Mannspersonen zu gebrauchen und das Feuer, wenn das Gebräude fertig, jedesmal völlig auszulöschen.

Was die Mälzer und Brauer zu beobachten haben.

Damit aber auch der Gefahr, welche wider Vermuthen etwan entstehen möchte, desto schleuniger zu begegnen seyn möge; So ist in allen Brau- und Mälz-Häusern eine Trage-Spritze, auch sind bey jeder Darre ein oder zwey mit Wasser gefüllte Fässer, nebst drey bis vier Hand-Spritzen und sechs Wasser-Eymern in Bereitschaft zu haben, und ist bey dem Mälz-Darren und Bier-Brauen, so lange das Feuer dauert, eine Wache zu halten.

§. 26. An

§. 26.

Die Privat-Darren sind abzuschaffen.

In denen Orten, wo die Unterthanen das Brauen haben, sind die Privat-Darren gänzlich abzuschaffen, und dagegen gemeinschaftliche Darren an Orten, wo es ohne Gefahr geschehen kann, anzulegen.

§. 27.

Wie sich Brandweinbrenner und Laboranten zu verhalten haben.

Wie überhaupt Waschkessel und Brandwein-Bläsen an keinen gefährlichen Ort zu setzen sind: Also haben alle Laboranten und Brandweinbrenner, in keinen andern als feuerfesten Gewölbern ihre Handthierung zu treiben, sich auch besonders in Acht zu nehmen, daß sie mit dem Lichte nicht zu nahe an die Mähre, oder an den ablaufenden Brandwein kommen und eine jählunge Entzündung verursachen.

§. 28.

Von dem Verhalten derer Gastwirthes, Wein- und Bierschencken.

Die Gastwirthes, Wein- und Bierschencken sollen auf diejenigen Fremden und Gäste, so bey ihnen einkehren, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Licht geben, auch denen Fuhrleuten und andern herbergenden Fremden, mit brennendem Lichte ohne Laternen, in die Ställe zu gehen, Lichter an die Wände, Tische, Bäncke, Hauken oder sonstiges Holzwerk zu kleben oder zu hängen, oder an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen sich befinden, Taback zu räuchen, oder wohl gar die brennenden Pfeifen mit auf die Streu und in die Ställe zu nehmen, durchaus nicht gestatten. Insonderheit haben die Fuhrleute, wann sie Pulver oder andere feuerfangende Materie geladen, solches dem Wirth, bey dem sie einkehren, bey 5. Uhr. Strafe, anzuzeigen, und hat letzterer sodann die Veranstaltung zu treffen, daß der Wagen, auf welchem sich dergleichen feuerfangende Materie befindet, an einen außerhalb des Dorffes gelegenen Ort gestellet und daselbst bewachet werde.

Was wegen derer mit Pulver beladenen Fracht-Wagen zu beobachten.

§. 29. See

§. 29.

Jeder Hauswirth ist schuldig, nach Verhältnis der Größe seines Guths oder Nahrung, eine oder mehrere Laternen von Horn, Blech oder Glas mit bedeckten Rauchlöchern zu halten, und solche Laternen bey jedesmaliger Visitation den Gerichten vorzuzeigen, maßen in denen Ställen oder sonst in der Wirthschaft sich keiner andern Leuchte zu gebrauchen.

Jeder Hauswirth ist schuldig Laternen zu halten.

§. 30.

In denen Scheunen, Ställen, Kammern und Oberbehältnissen, in denen Betten, auf der Streu, in gleichen in denen Höfen und Dorf-Gassen, wie auch in der Erndtzeit bey'm Binden, Ausladen, Sammeln des Grummets oder Heues, und bey allen leicht zündenden Sachen hat sich jedermann des Tabackrauchens zu enthalten, auch ist in denen Wein- Bier- und Brandwein-Häusern, mit brennender Pfeife im Hause herum zu gehen Niemanden zu gestatten.

Was für Vorsicht in Ansehung des Tabackrauchens zu beobachten.

§. 31.

Nicht minder wird hierdurch das Bläuen, Brechen und Hecheln des Flachses, und das Hereschneiden, bey Lichte gänzlich untersaget. Auch ist bey Nachtzeit das Treischen und Aufheben des Getreides, ingleichen das Brodbacken möglichst zu unterlassen, wo solches aber nicht zu vermeiden, dabey eine tüchtige Laterne zu gebrauchen.

Welcherley Arbeit bey Lichte nicht zu verrichten.

Der Gebrauch warmer Ziegel- und anderer Steine oder mit Kohlen angefüllter Gefäße zum Auswärmen der Betten, wird gleichfalls nachdrücklich verboten, und sind die Kohlen-Löpfe, womit in Kellern und Ställen geräuchert zu werden pfeiget, in einen angefeuchteten Cymer oder dergleichen Gelte zu stellen, und sowohl mit dem Räuchern im Stalle, als mit dem Ausbrennen der Keller, behutsam zu verfahren.

§. 32. Die

Auf was Art das
Flachs- und Hanf-
Dörren zu verrich-
ten.

Niemand soll Flachs oder Hanf nahe bey denen Defen in Wohnstuben aufbehalten, oder gar neben oder auf dem Heerde und Horden dörren. In solchen Orten aber, wo keine Gemeinde-Darrhäuser befindlich, ist das Rosten des Flachs in denen Back-Defen zwar zu gestatten, jedoch unter der Einschränkung, daß der Flachs nicht eher, als bis der Ofen, nachdem das Brod herausgenommen und alle Kohlen rein herausgekehret worden, gungsam verkühlet ist, in den Ofen geleyet, der Ofen sodann mit einer blechernen Thüre, oder genau eingepaßten Steine wohl verschloßen, auch der Flachs unter drey Tagen nicht wieder herausgenommen werde.

Was bey Anse-
gung derer Defen
zum Backen und
Flachs-Dörren zu
beobachten.

Und weil sich durch die Erfahrung besätiget, daß auf denen Dörfern sehr oft Feuersbrünste bey Gelegenheit des Brodbackens und Flachs- oder Hanf-Darrrens entstehen; So ist vorzüglich dahin zu sehen, daß aller Orten, so viel es sich nur immer thun lassen will, Gemeinde-Darrhäuser auf darzu geschickte Gemeinde-Plätze, welche auf Kosten der Gemeinde erbauet und im baulichen Wesen erhalten werden, außer denen Unterhaltungs-Kosten aber mit keinerley Abgaben neuerlich zu beschweren sind, angeleyet werden mögen.

Daferne jedoch dergleichen Gemeinde-Anstalten nicht allenthalben zu bewerkstelligen seyn sollten, so soll gleichwohl denen Bauersleuten, eigene Defen zum Backen und Flachs-Dörren oder Rosten in ihren Gehöften und Häusern anzurichten, durchaus nicht gestattet werden, sondern es sind die von einzelnen Einwohnern besonders anzulegenden Back-Defen von denen Häusern in behöriger Entfernung abzubauen und äußersten Falls nur mit dem Halbe an das Gebäude dergestalt anzuhängen, daß man den Back-Ofen von außen umge-
hen,

hen, und die Schadhafigkeiten, so daran entstehen, so gleich von außen übersehen könne, dieselben auch mit gebrannten Ziegeln, Schiefer, oder äußersten Falls mit Stroh oder Schilf, niemahls aber mit Schindeln zu bedecken. Und ist, daß deme nicht zuwider gehandelt werde, von jeden Orts Obrigkeit genaue Obacht zu führen.

§. 34.

Da es auch öfters geschieht, daß die Mäuse die Back-Defen durchfahren, und durch die solchergestalt entstandenen Oefnungen ein Zug vom Winde veranlaßet wird; So sind die Back-Defen zu Verhütung der daher entstehenden Feuergefahr fleißig zu besichtigen und in Zeiten auszubessern.

Die Back-Defen sind fleißig zu besichtigen und auszubessern.

§. 35.

In denen Ställen ist kein überflüssiger Vorrath von Heu und Stroh aufzubewahren, und die Böden über den Ställen sind mit gespindeten Brettern oder mit Estrich, nicht aber mit Stangen zu belegen, und alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß durch Communication mit dem aufbewahrten Heue oder Strohe kein Schade verursacht werde. Auch ist in den Scheunen kein nasses Getreide oder Heu, um desselben Entzündung zu vermeiden, einzupansen.

Was wegen Aufbewahrung des Heues und Strohes in den Ställen zu beobachten.

§. 36.

Ein jeder Soldat ist nach der erneuerten Ordonnanz angewiesen, nicht mit Licht in die Ställe und auf die Böden, in die Kammern oder zu Bette zu gehen, und das Tabacschmauchen, sonderlich im Stalle und an andern Feuers wegen gefährlichen Orten gänzlich zu unterlassen, desgleichen in denen Dörfern und Gehöften

Vorsicht, so die Soldaten in Ansehung Feuer und Lichts zu beobachten haben.

ten, ingleichen in Gehölzen, der Losbrennung seines Gewehrs oder andern Schießens sich zu enthalten, und das Gewehr, wo es nöthig, in freyem Felde loszubrennen.

Es muß aber auch der Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und die wahrnehmenden Contraventiones dem commandirenden Officier anzeigen.

§. 37.

Wie das Schießpulver aufzubewahren.

Gleichwie übrigens die Compagnie-Commandanten ihr Exercir- und ander vorräthiges Pulver nicht bey sich in Quartieren aufbehalten, sondern mit jeder Orts Obrigkeit, wegen sicherer Verwahrung der Pulver-Vorräthe, sich vernehmen werden: Also wird denen Bauern das Aufbewahren des Schieß-Pulvers in ihren Häusern hiermit gänzlich untersaget.

§. 38.

Schießen, Raqueten- und Schwärmer-Verfen in Dörfern wird verboten.

Das Schießen, ingleichen das Raqueten- und Schwärmerwerfen wird in denen Dörfern in Gehölzen und bey denen Scheunen gänzlich untersaget; Wie denn, besonders bey Kirchweihen, Hochzeiten und Gevatterschaften, an Neujahrs- und andern Fest-Tagen, ingleichen am Walburgis-Abende, dergleichen Unfug nicht zu gestatten, auch sollen die Schenckwirthbe, wenn ihre Gäste bey ihnen dergleichen unternehmen wollten, solches sogleich bey der Gerichts-Obrigkeit anzeigen.

§. 39.

Was bey Zubereitung des Specks zu Sallat zu beobachten.

Diesjenigen, so mit Speck, Schmeer, Unschlitt, Firniß und dergleichen umgehen, oder damit zu handeln Erlaubniß haben, sollen sich damit nicht überlegen, auch gedachte Waaren an solchen Orten, wo Niemand mit

Licht

Licht oder Feuer hinbrennt, aufbewahren: Wie denn auch bey Zubereitung des Specks zu Sallat und andern Speisen alle Vorsicht anzuwenden, der Speck, ehe der Essig hinzugegossen wird, von dem Feuer abzurücken und mit Mehle zu bestreuen, dergleichen Verrichtung aber Kindern, oder nachlässigen und solchen Leuten, die damit vorher nicht umzugehen gewußt, nicht anzuvertrauen ist.

§. 40.

Damit bey entstehenden Feuer die Zugänge nicht versperrt seyn mögen; So ist besonders dahin zu sehen, daß die Holz- und Heißig-Stöße ordentlich aufgesetzt, und so viel möglich, von denen Gebäuden, in welchen gefeuert wird, entfernt, auch die Dorf-Gassen durch Wagen, Bauholz, oder auf andere Art nicht versperrt werden.

Die Wege und Zugänge sind nicht zu versperrn.

§. 41.

Die Vieh-Träncken, Teiche und Kühle inn- und bey den Dörfern, sind so viel möglich bey Wasser, und die Brunnen geräumet und in gutem Stand zu erhalten.

Wie dem Mangel an Wasser vorzukommen.

§. 42.

Bey eingetretener Winters-Zeit hat jede Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Brunnen-Röhren und Brunnen-Kasten durch Einbinden und Ueberlegung mit Stroh oder Mist für dem Einfrieren verwahrt, das um selbige sich legende Eis öfters aufgehacker, auch die Teiche und andere Wasser aufgereiset werden; Und ist in allen Wirthschaften, auch in denen Brauhäusern, absonderlich wenn gebrauet wird, bey dringender Kälte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

Verwahrung derer Brunnen zur Winters-Zeit.

§. 43. In

§. 43.

Wo keine Brunnen vorhanden, sind dergleichen zu graben, oder Wasserbehälter anzulegen und behörig zu verwahren.

In denenjenigen Dörfern, wo keine stießende Wasser-Bäche, Teiche oder Brunnen, oder doch nicht hinlängliches Wasser vorhanden, sind Brunnen zu graben, oder Cisternen und Wasser-Behältnisse anzulegen und diese sodann möglichst zu verwahren.

§. 44.

Um die Brunnen sind Wasser-Butten zu halten.

Um solche Brunnen und Cisternen sind 2. 3. und nach Befinden mehrere eichene. mit eisernen Reifen beschlagene mit Oehl Farbe angefrichene und auf tüchtigen Schleifen oder Rädern stehende Wasser-Butten Tag und Nacht mit Wasser angefüllt zu halten, welche von den Gemeinde-Richtern und Schöppen öfters visitiret, auch im Winter ausgegoßen und umgelegt werden müssen.

§. 45.

Stall- und andere Fenster- und Kellerlöcher sind nicht mit Stroh zu verstopfen.

Weil auch die aus denen Ställen oder Schuppen und andern Gebäuden gehende Fenster, nicht minder die Keller-Löcher mit Stroh ausgestopfet, auch einige aus denen Ställen gehende Thüren den Winter hindurch mit Stroh umflochten und vermachet zu werden pflegen; so soll fürs künftige ein jeder Haus-Wirth solche Stroh-Vermachung abschaffen, und die Fenster mit Glas-Scheiben oder Läden, die Keller-Löcher aber, wo möglich, mit Thüren von eisernen Blech, oder doch mit Steinen und allenfalls mit Nasen wohl verwahren, und die Gerichten, daß solches geschehe, Acht haben.

§. 46.

Schuligkeit derer Nachwächter.

Die Nachwächter jeden Orts haben insbesondere ihre Nachtwachen munter und fleißig zu besorgen, und solches durch das Horn-Blasen, oder wie es sonst eingeführet seyn möchte, zu erkennen zu geben, alle Casse des



des Dorfs zu durchgehen, und dabey auf sämtliche, sowohl Bauer-, als Herrschaftliche Gebäude, Herrnhöfe, Kirchen- und Pfarr-Wohnungen fleißige Obacht zu richten, auch Winterzeit nicht vor 5. Sommerzeit aber nicht vor 3. Uhr den Tag abzurufen.

In denen Orten, wo gewisse Nachtwächter nicht bestellet, sind dergleichen sofort gegen ein billiges Lohr anzunehmen, in denen Dörfern aber, wo die geringe Anzahl oder das Unvermögen derer Einwohner solches behindert, sind letztere die Nachtwacht, der Reihe nach, zu halten schuldig.

Wo keine Nachtwächter sind, sollen welche bestellet werden.

§. 47.

Wie nun jedermann sowohl zu Erhaltung seines eigenen Vermögens, als zu Abwendung des Feuer-Schadens von seinen Nachbarn, alle Vorsicht anzuwenden ohnehin verbunden ist: Also sollen nicht nur diejenigen, welche die zu Verhütung der Feuergefahr vorsehend ertheilten Vorschriften nicht beobachten, oder sich gegen die diesfalls getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen widernüchtern bezeigen, auf den ersten Uebertretungs-Fall, mit einem alten Schocke, den andern, mit einem neuen Schocke, und bey fernern Ungehorsam, mit Vierzehntägiger, auch nach Befinden höherer Gefängniß-Strafe, unmaßebleibend bestraft werden. Und sind die einkommenden Geld-Strafen sowohl als andere, nach Maßgabe dieses Mandats, und Inhalts derer, selbigem gemäß, mit Approbation errichteten Special-Feuer-Ordnungen, zu erlegende Straf-Gelder, in sofern nicht ein anderes ausdrücklich verordnet ist, zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Feuer-Anstalten und denen hierzu zu errichtenden Casen zu verabsolgen.

Diejenigen, die vorsehende Vorschriften nicht beobachten oder sich gegen die diesfalls getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen widernüchtern bezeigen, sind zu bestrafen.

§. 48

Was im 14. 17. und 18^{ten} Joho wegen Visitation derer Pfarr-Schul- und andern geistlichen Gebäude, des Feu-

er. Essenkehrens halber, oder sonst in diesem Capitul, dergleichen Gebäuden gleich erspriessliches geordnet worden, dem haben sich weder die Geistlichen noch Schulbedienten zu entziehen; Daserne sich aber, gegen besseres Zutrauen, einer oder der andere Pfarrer oder Schuldiener dieser Vorschriften zu entbrechen suchen sollte, so ist von der Obrigkeit diesfalls sofort zu dem Ober- oder andern Consistorii Bericht zu erstatten und Anordnung zu gewarten.

§. 49.

Ein jeder soll des andern Fahrlässigkeit der Obrigkeit anzeigen.

Jeder Einwohner, sobald er gewahr wird, daß jemand in der Gemeinde mit Feuer und Licht oder feuerfangenden Sachen unvorsichtig umgeheth, soll solches der Obrigkeit ohngesäumt anzeigen, und, Falls er solches zu thun unterlässet, mit Strafe eines alten Schocks angesehen werden.

Cap. II.

Von denen Feuer-Geräthschaffen, und derer darzu- auch zum Löschen anzustellenden Personen Berrichtungen.

§. I.

Was für Feuer-Geräthe jeder Hauswirth anzuschaffen hat.

Jeder Besizer eines Gutthes oder Hauses ist schuldig, eine hölzerne Hand-Sprize, eine tüchtige Laterne, wenigstens einen tüchtigen ledernen Eymmer, verschiedene 2. 3. 4. bis 12. Ellen lange Stangen, an welchen das Hiesig oben von ungleicher Größe entweder angewachsen oder sonst befestiget seyn muß, und einige glatte Stangen nach der Länge und Beschaffenheit derer Feuer-Essen, an welchen oben ein großer runder Ballen von Wirt-Ströh oder Mistre, mit einem Lappen umwickelt ist, sich anzuschaffen, auch bey Aufnahme in die Gemeinde, daß er mit

mit solchem Feuer-Gerätze versehen sey, zu dociren, und sind die mit Meißig versehenen Stangen bey einem in einer Stube, Scheune und dergleichen Orte entstandenen Feuer mit gutem Nutzen dergestalt zu gebrauchen, daß man sie von Zeit zu Zeit anfeuchtet, und mit selbigen ins Feuer schläget, als wodurch das Feuer erstickt wird; mit denen am obersten Ende mit einem Ballen versehenen glatten Stangen hingegen, wird bey Entzündungen derer Feuer-Essen, wenn zuvörderst der am obersten Ende befindliche Ballen sehr naß gemacht worden, in der Esse hin und wieder gefahren, und das Feuer dadurch gelöschet.

Nicht minder müssen, außer denen in jedem Hofe vorhandenen Leitern, jedesmal 5. Häuser eine tüchtige Feuer-Leiter und einen starken Feuer-Hacken, auch zu bequemer Transportirung des Wassers, sonderlich an bergigten Orten, einige große mit verpichtten Kästen versehene Radebergen halten, und wird die Obrigkeit ihren Unterthanen die Zahl derer zu haltenden Radebergen, in gleichen die Länge derer Leitern und Feuer-Hacken, vorkommenden Umständen nach, bestimmen, dabey aber dahin sehen, daß die Leitern so lang seyn, daß darauf das höchste Gebäude des Hofes erreicht werden könne.

Nicht minder müssen in jedem Hause zwey mit Wasser angefüllte Fässer gehalten werden, deren eines im Sommer vor das Haus, und das andere auf den Boden zu stellen, im Winter aber sind beyde Fässer im Keller aufzubewahren, auch öfters auszugießen, zu reinigen und mit frischem Wasser anzufüllen.

S. 2.

Und da über dieses dahin zu sehen ist, daß, außer denen im vorstehenden §^{pho} erwähnten Handspritzen, Wasserbutten, Radebergen, Eymern, Leitern und Feuer-Hacken, nicht nur noch mehreres dergleichen, sondern

Es sollen in Dörfern auch große Spritzen, Tragspritzen und Sturm-Fässer angeschaffet werden.

B

auch

auch anderes tüchtiges Feuer-Geräthe, an großen, wo es aufzubringen möglich, mit tüchtigen statt des Hohres anzuschraubenden Schläuchen versehenen Spritzen, Trage-Spritzen und Sturm-Kässern, in soferne es nicht schon vorhanden, auf gemeinschaftliche Kosten angeschaffet werde; So ist nicht nur in weitläufigten und von andern Orten entlegenen Dörfern dergleichen größeres Feuer-Geräthe ungehäumt auf gemeinschaftliche Kosten anzuschaffen, wohl zu verwahren und zu unterhalten, sondern es sollen auch schwache Gemeinden, die vor sich die hierzu erforderlichen Kosten allein aufzubringen nicht vermögen, mit andern ihnen nahe gelegenen Communen zusammentreten, und sich, wie zu gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung dergleichen Feuer-Geräthes, also auch zu gemeinsamen Feuer-Anstalten associiren.

Schwache Gemein-
den sollen sich zu
Anschaffung des
großen Feuer-Gerä-
thes und zu ge-
meinsamen Feuer-
Anstalten associ-
iren.

S. 3.

Wie es mit der-
gleichen Associa-
tionen zu halten.

Diese Feuer-Societäten sind also einzurichten, daß in gewissen Districthen ein zahlreiches mit genugsamen Spann-Viehe versehenes, wo möglich in der mitten gelegenes Dorf zu Aufbehaltung des großen Feuer-Geräthes, als worzu ein besonderer Schuppen zu erbauen und wohl zu verwahren ist, ausgesucht werde, mit dessen Einwohnern die Gemeinden benachbarter und nicht über eine halbe Stunde davon entfernter Dörfer, ohne hierbey auf die Verschiedenheit der Jurisdiction einiges Absehen zu richten, zusammentreten, und unter sich, mit Vorwissen ihrer Gerichts-Obrigkeiten, gemeinschaftliche diesem Mandate und denen dabey in Obacht zu nehmenden Local-Umständen einer jeden Gegend gemäße Ordnungen, wornach sich sowohl wegen Anschaff- und Unterhaltung des gemeinschaftlichen Feuer-Geräthes, als des Verhaltens eines jeden Gliedes solcher Gesellschaften in Ansehung der Feuer-Anstalten zu achten sey, errichten, darüber auch unverbrüchlich halten, dergestalt, daß die dagegen vorkommenden Contraventions-Fälle jedesmal bey der Obrigkeit des Contravenienten angezeigt, und von dieser erörtert und bestrafet, die verwürkten Strafen aber zu

zu denen dieser Anstalten halber gemachten Feuer-Cassen verabfolget werden.

S. 4.

Bei solchen Ordnungen kömmt es denn hauptsächlich darauf an, daß

Was bey solchen Associationen hauptsächlich für Einrichtungen zu treffen.

a.) zu Anschaffung und Unterhaltung des großen Feuer-Geräthes, auch derer sonst bey diesen Anstalten unumgänglich erforderlichen Kosten, von sämtlichen associirten Dörfern, mit Vorwissen ihrer Gerichts-Obrigkeiten, proportionirliche Beyträge ausgemachet, zu dergleichen Beyträgen auch, nach dem Ermessen des Ober-Consistorii oder derer andern Consistorien, aus denen Kirchen, Aerariis et was bewilliget, zur Rechnungs-Führung darüber gnugsam angeesehene Personen bestellet und behörig verpflichtet, und diese besonders dahin, daß sie für die Einbringung derer sowohl in diesem Mandate geordneten, als etwan in denen Special-Feuer-Ordnungen zu bestimmenden Conventional-Strafen zu diesen Cassen gebührend Sorge zu tragen haben, mit angewiesen werden.

b.) daß einthe junge, starke und vernünftige Männer zu Spritzen-Meißern bestellet, zu dieser Function vorzüglich Schmiede, Schirmmacher und in Leder arbeitende Professionisten, und deren wenigstens zweene aus demjenigen Orte, wo das große Feuer-Geräthe aufbehalten wird, erwählet werden, welche auf solches Geräthe besondere Obacht zu führen und für dessen stete Gangbarkeit zu stehen haben, bey einem entstehenden Brande das Spritzen-Mohr regieren, auch sämtlich, um denen währenden Lebens am Feuer-Geräthe etwan entstehenden Schadhastigkeiten sofort möglichst abzuhelfen, mit dem dazu erforderlichen Handwerks-Zeuge, so lange das Feuer dauert, bey den Spritzen bleiben, und das Feuer-Geräthe nachhero wieder zurük an Ort und Stelle bringen, auch in tüchtigen Stand setzen müssen, wofür ihnen eine billigmäßige Discretion jeden Orts auszu sehen ist;

W 2

c.) Daß

c.) Daß die übrigen sämtlichen Glieder der Societät gleich Anfangs in Ansehung der Lösungs-Anstalten also einetheilet werden, damit ein jedes zu aller Zeit wissen möge, wer zu Fortschaffung des Feuer-Geräthes, ingleichen zum Wasserfahren, mit denen bey entstandenem Feuer angeschirrt in Bereitschaft zu haltenden Pferden einzuspannen, bey den Spritzen oder sonst bey dem Löschen zu arbeiten, Wasser zu schöpfen und zuzufördern, bey dem Ausräumen behüßlich zu seyn und Obacht zu führen, auch bey den geretteten Mobilien, und wo sonst nöthig, Wa- che zu halten habe;

d.) daß nicht nur das gemeinschaftliche, sondern auch das in jedem Guthe und Hause besonders befindliche Feuer-Geräthe immerzu in brauchbarem Stande erhalten, und zu dem Ende alle Quartale, als im Monat Februario, Majo, August und Novembri, wie auch vor denen Jahrmärkten und Kirchweihen, von denen jeden Orts zur Feuer-Inspection verordneten Personen visitiret, und mit Zuziehung aller Einwohner der associirten Dörfer probiret, hierbey auch dieselben im Gebrauch des Feuer-Geräthes, und denen, obgedachter Eintheilung zu Folge, ihnen bey dem Feuer-Löschen obliegenden Dienst- Leistungen, wenigstens das Jahr zweymal geübet, auch die Rechnungen jährlich abgenommen werden.

S. 5.

GLEICHWIE nun die im vorstehenden Spho erwähnte Einrichtung auch in denen Dörfern zu beobachten ist, die vor sich und ohne Beytritt anderer Gemeinden händliches Feuer-Geräthe anzuschaffen vermögend sind: Also sollen, damit man wissen möge, daß den hierunter ertheilten Vorschriften allenthalben gebührend nachgegangen werde, sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, nach Verfluß eines halben Jahres von Zeit der Publication dieses Mandats, bey denen Aemtern, wo sie einbezirekt sind, ob die unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Dörfer die geordneten Feuer-Anstalten vor sich getroffen, oder mit welchen Gemein-

Die Gerichts-
Obrigkeiten sollen,
daß die unter ihre
Jurisdiction ge-
hörigen Dörfer
die vorge schrieb-
nen Anstalten vor
sich gemacht, oder
wie sie sich associ-
ret haben, anzei-
gen.

den sie sich associiret haben, anzeigen, die Beamten aber solche Anzeigen sofort an die Cress- und Amts-Hauptleute einsehen, selbigen auch gleichmäßige Anzeigen von ihren Amts-Dörfern beifügen, und hierauf die Cress- und Amts-Hauptleute, Falls in denen ihnen untergebenen Districten sich einige Dörfer binnen solcher Zeit noch nicht associiret haben sollten, bey denenselben, unter Communication mit deren Gerichts-Obrigkeiten, eine dem Endzweck gemäße Einrichtung zu treffen sich bemühen, und entstehenden Falls deshalb an Unsere Landes-Regierung Bericht erstatten, dagegen in denen Stiftern die desfalls, in soweit es nöthig, mit besondern Auftrag zu versiehenden Beamten obgedachte obrigkeitliche Anzeigen sofort zu denen Stifts-Regierungen einzureichen und von diesen Resolution zu gewarten haben.

S. 6.

Die benachbarten Dörfer, wenn sie auch unter sich nicht in Association stünden, sind einander dennoch Beystand zu leisten verbunden; dahero hat jede Dorfschaft, wenn das Feuer in der Nachbarschaft ist, seine Spritze und eine gewisse Anzahl derer zum Löschen bestellten Mannspersonen sofort zum Beystand abzusenden.

Benachbarte Dörfer sollen einander beystehen.

S. 7.

In jeder Gemeinde sind gewisse Personen zu bestellen, welche sich bey entstehendem Feuer sofort mit denen zum Löschen benötigten Instrumenten an den Ort, wo die Feuers-Gefahr vorhanden, begeben und das erforderliche zutragen oder zuführen helfen.

Zum Feuer Geräthe sind gewisse Personen zu bestellen.

S. 8.

Nicht minder wird dem Ermessen der Gerichts-Obrigkeit überlassen, in jeder Gemeinde oder Dorfschaft zwey junge und zum Laufen taugliche Leute zu Feuer-Läufern

Bestellung derer Feuer-Läufer und ihre Verrichtung.

Läufern zu bestellen, oder andere zu Erreichung des Endzwecks hinlängliche und zeitige Veranstaltungen zu treffen, damit bey einem in der Nachbarschaft entstehenden Brande, es sey bey Tage oder Nacht, zusehends denen Spritzen-Meistern davon Meldung geschehe, nachhero auf der nächsten Anhöhe sich der Gegend und Weite des im Brande stehenden Orts erkundiget, und, in soferne das Feuer nicht über eine Meile entfernt, diesen Spritzen-Meistern, welche gleich nach der ersten Meldung alles Feuer-Geräthe zum Fortschaffen in Bereitschaft zu setzen schuldig sind, Anzeige geschehe, damit sodann ohne längern Aufenthalt mit der Spritze und anderm Feuer-Behör denen Nothleidenden zu Hülfe geeilet werden könne.

§. 9.

Wenn die Aufsicht über das Ausräumen und Verwahren derer Mobilien anzuvertrauen.

In jedem Dorfe sind zu aller Zeit zwey ansässige Nachbarn von bewährter Redlichkeit zu bestellen und zu verpflichten, deren einer für das Ausräumen der Fahrnisse und Geräthschaften, der andere aber für deren sichere Verwahrung auf einem bequemen Platz, außerhalb des Dorfes, oder in von denen Gebäuden entfernten Gärten, Sorge trage; Und da es sich zutragen könnte, daß von diesen beyden Nachbarn eines oder beyder ihr eignes Haus und Hof in Brand gerathen könnte; so sollen ihnen jederzeit noch zwey andere, welche auf den Nothfall an jener Statt zu gebrauchen, substituirt werden.

§. 10.

Was bey Herannahenden Gewittern zu beobachten.

Bei einem herannahenden Gewitter müssen die zum Pöscheln gehörigen Personen sich an dem Orte, wo das Feuer-Geräthe aufbewahrt wird, einfinden, und ein jeder hat solchenfalls seine Pferde angeführt zu halten.

§. 11.

Was bey Fortschaffung der Spritze,

Wenn die Spritze zur Beyhülfe fortgefahren wird, sollen die beyden Spritzen-Meister mit aussitzen und fahren,

ren, die übrigen Personen aber, deren wenigstens allemal Sechse zum Drücken mitgenommen werden müssen, zu Fuße aufs schnelligste nachfolgen.

§. 12.

Bei Anlangung der Spritze an dem Orte, wo das Feuer ist, haben sich die Spritzen-Meister sogleich bey dem Richter, oder wer sonst das Löschen zu veranstalten hat, zu melden, welcher ihnen den Ort, wo die Spritze gebraucht werden soll, anweist, auch die nöthigen Personen zum Wassertragen, oder Ablösung der zum Drücken der Spritze gehörigen Mannschaft zuzugeben schuldig ist.

und wenn sie an dem Orte wo das Feuer ist anlangt, zu beobachten.

§. 13.

Damit das Feuer-Geräthe nicht verwechselt und der daraus entstehende Verdruss vermieden werde, ist das gemeinschaftliche Feuer-Geräthe mit dem Rahmen der Commun, und das von jedem Gutts- oder Hausbesitzer für sich haltende kleinere Geräthe mit dessen Rahmen deutlich zu bezeichnen, bey Verkaufung eines Grundstücks aber das dazu gehörige Lösch-Geräthe specificire zu attestiren, und die Specification dem Kauf-Instrumente beuzufügen.

Damit das Feuer-Geräthe nicht verwechselt werde, ist selbiges zu bezeichnen.

§. 14.

Das Feuer-Geräthe jeder Commun ist in ein vollständiges Verzeichniß zu bringen, welches denen Spritzen-Meistern zu behändigen, und sind nach selbigem bey jedesmaliger §. 4. angeordneter Quartal-Besichtigung die Feuer-Geräthe-Stücken durchzugehen.

Ueber das Commun-Feuer-Geräthe ist eine Specification zu fertigen.

Cap. III.

Wie sich zu verhalten, wenn eine
Feuers-Brunst entsteht.

§. 1.

Derjenige, bey dem
Feuer entsethet oder
der es gewahr wird,
soll sogleich Feuer
schreyen.

Estrafe derer, so
solches unterlassen.

Wer dieser Vor-
schrift nachkömmt,
hat wegen der Ver-
wahrlosung keine
Estrafe zu gewar-
ten.

Wenn nun, aller genommenen Vorsicht obgeachtet, eine Feuersbrunst auskömmt; so soll derjenige, bey welchem das Feuer entsethet, oder der es zuerst gewahr wird, alsobald durch Feuer-Schreyen, auch sonstiges Lermen-Rachen die Leute allarmiren. Und wie diejenigen, welche solches zu thun unterlassen, oder das bey ihnen entstandene Feuer auch nur wenige Minuten verheimlichen, ohnmachleibliche Geld- Gefängniß- und nach Befinden Zuchthaus-Estrafe zu gewarten haben: Also soll hingegen die genaue Befolgung dieser Vorschrift, für denjenigen, welcher das Feuer verwahrloset, eine Verminderung der verwürckten Estrafe bewürcken, auch, befundenen Umständen nach, ihn davon ganz befreyen.

§. 2.

Wie die nächsten
Nachbarn sich zu
verhalten.

Die an dem Orte, wo das Feuer befindlich, nächst Anwohnenden sollen sogleich nach vernommenen Feuer-Lärmen zum Feuer eilen, und ein jeder solches zu dämpfen sich möglichst bemühen, das Ausräumen ihrer eigenen Haabseeligkeiten aber durch ihre Leute veranstalten. Jedoch müssen die 6. nächsten Nachbarn zur Rechten und 6. Nachbarn zur Linken des in Brand gerathenen Hauses, nebst denen, so gegenüber und hinterwärts wohnen, zungames Wasser auf ihre Häuser schaffen und die Dächer damit begießen lassen.

§. 3.

Obliegenheit derer
Gerichts-Personen.

Die Gerichts-Personen haben sich sogleich nach entstandnem Feuer-Lärmen, theils an den Ort, wo das Feuer befindlich, theils auf die Gemeinde-Plätze zu begeben,

geben, und die zum Löschen erforderlichen Anstalten vor-
zuzubereiten, auch nicht eher wieder nach Hause zu gehen, als
bis das Feuer gänzlich gedämpft, und von dessen Wie-
derentzündung weiter nichts zu befahren ist.

§. 4.

Die Nachtwächter müssen, sobald sie des Nachts ei-
nen ungewöhnlichen Rauch oder ein verdächtiges Feuer
spüren oder davon hören, in der Gegend, da sich sol-
ches ereignet, an die Thüren, Fenster und Läden anklop-
fen, Feuer rufen und die Leute ermuntern, auch, wenn
die Leute aus dem Schlafe nicht zu erwecken wären, oder
diejenigen, bey welchen das Feuer verspüret wird, in Eile
aufzumachen sich weigerten, Gewalt gebrauchen. Auch
haben die Nachtwächter dem Richter, denen Spritzen-
Meistern und Feuer-Läufern, und an denen Orten, wo
Glocken vorhanden, dem Schulmeister, oder wer an sel-
bigem Orte sonst das Lauten zu besorgen hat, von dem
verspürten Feuer Nachricht zu geben, damit letzterer so-
gleich Sturm lauten, die andern aber das ihnen oblie-
gende eiligst verrichten können.

Des Nachtwäch-
ters Schuldigkeit.

In denen Orten aber, wo keine Glocken vorhan-
den, muß der Gemeinde-Hammer unverzüglich herum
geschicket und damit an jede Haus- Thüre zu wiederhol-
tenmalen stark angeschlagen, auch Feuer geschrien wer-
den, wie denn auch die Hirten, ehe sie zum Viehe gehen,
mit ihren Hörnern stark zu blasen und damit, besonders
zur Nachts-Zeit, die Leute aus dem Schlafe aufzuwecken
und zu ermuntern haben.

Wie an Orten, wo
keine Glocken vors-
handen, das ent-
standene Feuer be-
kannt zu machen.

§. 5.

Die bestellten Feuer-Läufer, oder, nach der Spho 8. Was die Feuer-Läu-
fer zu verrichten
Cap. II. der Obrigkeit überlassenen Veranstaltung, hier-
zu anzustellenden Personen müssen sich, wenn in ihrem
Dorfe Feuer entstanden, sogleich in die nächstgelegenen
Dorfe

Dorffschaften begeben, und daselbst den entstandenen Brand melden, damit die allda befindlichen Einwohner mit ihrem Feuer-Geräthe sowohl als die Spritzen-Meister mit denen Spritzen zu Hülfe kommen können.

§. 6.

Obliegenheit derer
Hirten und Schäfer.

Bei entstandenem Feuer müssen die Gemeinde-Hirten und Schäfer das Rind-Schaaß und Schweine-Vieh sogleich aus denen Ställen an einen vom Feuer entfernten Ort treiben, auch kein Rind-Vieh ohne Ketten oder Stricke in die Höfe oder Gassen laufen lassen; Hühner, Gänse und Enten hingegen müssen in Körben, oder wie es sonst am bequemsten, weggeschafft werden.

§. 7.

Jeder Einwohner
ist schuldig, Wasser
zu tragen, und
mit seinen Pferden
die Spritzen und
Schleifen zu be-
spannen.

Alle Einwohner, welche nicht ihre besondern zum Löschen angewiesenen Dienste haben, sind schuldig, das zum Löschen erforderliche Wasser herbey zu schaffen, und alle diejenigen, welche Pferde haben, wie auch fremde Fuhrleute, so zur Zeit eines entstandenen Feuers, an dem Orte, wo das Feuer befindlich, eingekehret, sind gehalten, sogleich nach dem ersten Rufe eines an dem Orte ihres Aufenthalts oder in der Nachbarschaft entstandenen Feuers, mit ihren Pferden die Spritzen und Wasser-Schleifen anzufahren, in Ermangelung derer Pferde aber sind die Ochsen oder Kühe darzu zu gebrauchen.

§. 8.

Ordnung, welche
beim Zurragen des
Wassers zu beob-
achten.

Die zu Herbeschaffung des Wassers in Eymern oder Kannen gebraucht werdenden Personen sind in 2. Reihen zu stellen, damit einer dem andern die Eymere oder Kannen zulange, und sie nicht hin und wieder zu laufen nöthig haben. Die angefüllten Gefäße werden durch die eine Reihe zum Feuer hinzugelangen, und die ausgeleerten geben durch die andere wieder zurück bis an den Ort, wo das Wasser befindlich.

§. 9.

§. 9.

Damit auch bey entstehendem Feuer das Wasser nicht ermangle, sind in die fließenden Wasser, wo es nöthig und thünlich, Schußbreter einzusetzen, und ist das Wasser möglichst anzudämmen.

Die fließenden Wasser sind mit Schußbretern zu versehen.

§. 10.

Die in Dörfern wohnenden Zimmerleute, Maurer, Wagner, Schmiede, besonders aber die in denen Dörfern sich aufhaltenden, oder in selbigen ein Gedünge habenden auswärtigen Feuer-Essenkehrer und andere Handwerker müssen mit ihrem zum Löschen, Einreißen, und Repariren des Feuer-Geräths brauchbaren Werkzeuge vorzüglich zum Feuer herzu eilen, damit man gleich im Anfange, wo es die Noth erfordert, mit Durchschlagen und Einreißen den zum Löschen erforderlichen Platz gewinnen möge. In Ermangelung derselben müssen andere Personen darzu gebraucht werden, diese insgesamt haben zwar dahin zu sehen, daß ohne Noth nichts eingereißen werde: Wenn aber der Fall vorhanden, daß durch das Einreißen der weitem Verbreitung des Feuers gesteuert werden kann, so sind die in Brand gerathenen oder benachbarten Häuser, ohne Ansehen derer Eigenthümer und ihres Widerspruchs, dem Publico zum Besten niederzureißen; Dagegen die Besitzer solcher eingerissenen Häuser, nach Masgebung des wegen des Brandwesens unterm 13^{ten} Decembris 1730. ergangenen Mandats §. 16. gleich andern Brandbeschädigten, in Obacht genommen, und aus der Brand-Cassa eine Beysteuer erhalten, ihnen auch die Begnadigungen und Freyheiten, welche die Abgebrannten zu genießen haben, angezeiht werden.

Die Handwerksleute sollen sich mit ihrem Handwerks-zeuge zum Löschen einfinden.

Nöthige Vorrich, welche bey dem Einreißen derer Gebäude zu beobachten.

§. 11.

Die Schulmeister, oder diejenigen, welchen selbigen Orts das gewöhnliche Lauten obliegt, begeben sich, nach
B 6 erfolg:

Derer Schulmeister und Kirchvater Obiegenheit.

erfolgtem Feuer-Lärmen, sofort auf die Kirch-Thürme und Böden, verrichten das Sturm-Lauten, versorgen die Thürme und Böden mit gnußamen Wasser, und verstopfen die Rapp-Fenster, zur Verwahrung für dem Flug-Feuer, mit Beyhülfe der Kirchväter, als welchen auch, bey dergleichen das Dorf betreffenden Unglück, für die Kirchen, Pfarr-Schul- und andere geistliche Gebäude sorgfältige Obacht zu tragen, und zu Löschung oder Abwendung des Feuers von selbigen, alle Mühe anzuwenden obliegt.

§. 12.

Wie denen zum
Wohler sich einfin-
denden Personen
zu begegnen.

Die Gerichts- und andere, die Feuer-Anstalten dirigirende Personen haben darauf zu sehen, daß denen Verheißenden, so viel möglich, mit Gümpf bezeuget, dieselben aber auch, wenn es erforderlich, mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit angetrieben und unnütze Leute bey dem Feuer nicht gelitten werden.

§. 13.

Die Gerichts-Personen haben darauf zu sehen, daß die Zufuhre des Wassers nicht gehindert werde.

Ben der Nacht sind die Straßen zu erleuchten.

Nicht minder müssen die Gerichts-Personen, daß besonders in engen Gassen, bey Abgang oder Ankunft derer Spritzen das Fuhrwerk einander nicht hinderlich falle, und die Schleifen und Wagen nicht in einander rücken, noch der Weg auf sonstige Weise versperrt werde, gute Obacht führen, auch, wenn das Feuer bey Nachtzeit entzuehet, für die Erleuchtung der Straßen sorgen, und sind zu solchem Ende an bequemen Orten Hacken, woran Laternen gehängt werden können, zu befestigen.

§. 14.

Obliegenheit derer
Müller.

Wenn nahe an einem Dorfe, wo ein Brand entzuehet, Mühlen liegen, müssen die Müller sogleich mit dem

dem Mahlen inne halten, ihre Mühl-Würche zum Feuer schicken, und, damit die Wasser anschwellen, die Mahl-Gerinne zusehen.

§. 15.

Dem Feuer muß man, so lange es nur immer zu vermeiden möglich, keine Luft machen, sondern es durch Hilfe der kleinen Hand-Spritzen, Bespritzung und Begießung der nächsten Wände und Dächer, und den Gebrauch derer §. 1. Cap. II. erwehten Stangen zu dämpfen suchen, und können hierzu mit gutem Nutzen, nebst obgedachten Stangen, nach der Form langer und schmaler Kuchen. oder Brodschieber verfertigte Stücke Holz, wenn man selbige mit nassen Sachen umwickelt und damit ins Feuer schlägt, gebraucht werden; Wie man sich denn auch im Nothfalle derer Dreß- Flegel, Heu- Mist- und Ofen-Gabeln, wenn selbige naß umwunden werden, bedienen kann. Brennendes Oehl und Butter ist mit Asche, Erde, Koth, oder Ausbreitung wollenen Zeugs darüber, auszulöschen, durchaus aber kein Wasser hinein zu gießen; Dahingegen ein vom Gewitter entfehen- des Feuer mit Milch, Mistlacke, Salzwasser und feuchter Erde zu dämpfen.

Dem Feuer muß, wo möglich, keine Luft gemacht wees den.

Auf was Art das Feuer zu erlöchen.

Auf was Art brennend Oehl und Butter, ingleichen das von einem Gewitter entfehende Feuer,

§. 16.

Wenn ein Schorstein in Brand geräth, ist vor allen Dingen das unterliegende Feuer, wodurch der Brand entstanden, auseinander zu nehmen, damit die in die Höhe schlagende Flamme gemindert werde, es ist aber durchaus kein Wasser in dieses Feuer zu gießen, auch sind die Brände damit nicht auszulöschen, vielmehr müssen glühende Kohlen in ein irdenes Gefäße, Scherbel oder alten Hohlziegel gethan, dieses Kohlfeuer recht unter den brennenden Schorstein gesetzt, eine gute Hand voll Schwefel auf die Kohlen geworfen, und wenn der Schorstein sehr hoch und weit, nöthigen Falls bis zur völligen Löschung mit

ingeleichen eine in Brand gerathene Feuer-Ofen zu löschten.

mit dem Aufwerfen des Schwefels continuiret werden, maßen, sobald der Schwefel in Brand geräth, der davon entstehende Dampf in den Schorstein hinaufziehet und das Feuer ersticket, wenn auch die Flamme schon oben hinaus geschlagen wäre. Nicht minder kann ein brennender Schorstein durch einen mit Wolle, oder, in deren Ermangelung, mit nassem Wercke, oder allenfalls Heue angefüllten und starck angefeuchteten Sack, auf welchem ein Feuer-Essentzeher den Schorstein von oben herab durchfähret, gelöscht werden; Wie denn auch ein durch die Erfahrung bewährt gefundenes Mittel, das in einem Schorsteine entstandene Feuer zu löschen, dieses ist: daß man ein großes mit kalten oder warmen Wasser angefülltes irdenes Gefäß unter den brennenden Schorstein setze, in dasselbe eine gute Quantität Küchen-Salz schütte, solches fleißig umrühre, und damit so lange fortfahre, bis der brennende Ruß klumpenweise herunter falle.

Uebrigens ist bey Löschung einer Feuer-Ese auch vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht durch unnöthiges Aufreißen derer Dächer ein innerlicher Brand verursacht werde.

§. 17.

Regul, so bey dem Löschen zu beobacht.

Hiernächst ist alle auf das Löschen gerichtete Bemühung hauptsächlich in die Gegend zu richten, auf welche der Wind oder die Luft streichet, und an einer 3. E. in Heu- und Getreide-Behältnissen schon überhand genommenen Glut das Wasser nicht zu verschwenden, vielmehr auf schleuniges Niederreißen eines solchen Behältnisses der Bedacht zu nehmen. Wobey alle Boden-Löcher und Fenster im Dorfe eiligst zuzumachen, die feuerfesten Keller und Gewölber, wo deren vorhanden, auch deren Thüren und Luft-Löcher mit Steinen oder Kasen zu belegen oder mit Schutt und Mist zuzuwerfen, alle schnell feuerfangende Sachen behutsam aus denen Häusern wegzuschaffen, das Dach des brennenden Hauses sammt dem Inwendigen in sich

sich selbst hinein zu stürzen, und nicht aneinander zu reissen, die auswendigen Wände aber, so lange es thunlich, mit Wasser zu begießen, und aufrecht zu erhalten, und, wenn solche nicht erhalten werden können, durch Abhauung der Eck- und andern Haupt-Stücke loszumachen, und auf das Feuer hineinwärts zu decken.

§. 18.

Wenn diejenigen, welche zum Stürmen auf den Thürmen befestet sind, wahrnehmen sollten, daß von dem brennenden Gebäude Feuer in eine andere Gegend des Dorfes fliegen würde, muß solches ungekündigt denen zum Löschen verordneten Personen angezeigt, und von diesen die nöthige Vorkehrung deshalb getroffen werden.

Was zu beobachten, wenn Feuer in eine andere Gegend des Dorfes fliehet.

§. 19.

Der aus denen Häusern gerettete Hausrath ist wie oben §. 9. Cap. II. versehen, in die entlegensten Gärten, oder gar ins freye Feld zu schaffen, und wegen derer vom Brande herzukommenden Feuer-Funken, auch Diebstahls halber, von denen in obgedachtem Orte erwählten Einwohnern zu bewachen, auch, nach Ermessen der Obrigkeit, noch eine besondere Wache zu selbigem zu setzen. Die Lage des zu Aufbewahrung der Mobilien zu erwählenden Orts aber ist, nach der Entlegenheit desselben von dem Brand-Platze, außer dem Winde zu bestimmen. Es sind auch die dahin geretteten leichten Mobilien mit denen schwersten gegen die besorglichen Sturm-Winde zu belegen.

Wohin die geretteten Mobilien zu schaffen.

§. 20.

Würde durch Einschlagen des Gewitters, Vermehrung mit dem Feuer, besonders aber durch unvorsichtiges Taback-Rauchen, oder auf sonstige Art, in denen Wäldern oder Gehölzen, Brand und Entzündung entstehen, so sind auf diesen Fall sämtliche Einwohner derer nächsten Orte

Auf was Art das in Wäldern entstehende Feuer zu löschen.

Ortschaften schuldig, nebst denen Jagd- und Forst-Be-
dienten, als welche letztere besonders dazu angewiesen
sind, sich sofort mit Beilen, Aerten, Hadebauen, Schan-
keln und dergleichen, an den brennenden Ort zu verfügen,
und durch Umhau- und Niederfällung derer Bäume, auch
Vorzieh- und Aufwerfung nöthiger Gräben und Löcher,
wie und wo solches am thunlichstren, dem Feuer zu wehren.

Cap. IV.

Was nach gedämpften und gelöschten Feuer zu beobachten.

§. 1.

Die Brandstellen
sind zu bewachen.

Wenn durch göttliche Gnade und angewendete fleißige
Bemühung die Feuersbrunst gedämpft, werden
an die Brand-Stätte zu Achthabung, ob das Feuer völlig
gelöschet, und sich etwas darinnen nicht verhalten habe, in-
gleichen damit von denen geretteten Effecten keine entwen-
det werden, Wachten gesetzt, welche Bewachung so lange
bis alle Gefahr einer neuen Entzündung vorüber, conti-
nuiret.

Wie denn auch bis dahin die Spritzen und Wasser-
Gefäße ganz oder zum Theil, nachdem es die Umstände
erfordern, bey der Brand-Stätte stehen bleiben.

§. 2.

Das Feuer-Gerä-
the ist wieder an ge-
hörigen Ort zu
schaffen,
und was schadhaft
zu repariren.

Wenn weiter keine Gefahr zu besorgen, wird sämt-
liches Feuer-Geräthe an gehörigen Ort zurück gebracht,
und dasjenige, was davon zerbrochen worden, oder ver-
lohren gegangen, ohnverzüglich, auch wenn solches im Dienst
einer Gemeinde geschehen, der dasselbe nicht zusehet, oder
die zur Association, welcher solches zuständig ist, nicht ge-
höret, auf deren Kosten wieder repariret und angeschafft.
Würde aber jemand Feuer-Eymer, oder anderes Feuer-
Geräthe,

Geräthe, so ihm nicht gehörig, vorfesslich an sich behalten, soll derselbe vor jedes an sich behaltene Stück, Zehen neue Stücke, der Commun zum Besten, wo das Feuer gewesen, verfertigen lassen, und darzu durch obrigkeitliche Zwangs-Mittel angehalten werden.

Estrafe derer, so fremdes Feuer-Geräthe vorfesslich an sich behalten.

S. 3.

Daferne sich jemand unterstünde, aus Muthwillen oder Bosheit, an denen Spritzen und deren Zubehör oder andern Feuer-Geräthe etwas zu beschädigen oder zu verderben; derselbe soll davor nachdrücklich bestrafet, auch zum Ersatz des Schadens angehalten werden.

Wer das Feuer-Geräthe vorfesslich beschädiget, soll gestrafet werden.

S. 4.

Da es der Billigkeit gemäß ist, daß denenjenigen, so zu Entdeckung und Löschung des Feuers am meisten geholfen, eine Ergößlichkeit gereicht werde; so soll

Belohnung dererjenigen, so das Feuer entdecket, oder bey dem Löschen sich hervorgethan.

- 1.) derjenige, so eine Feuers-Brunst am ersten anzeigt, von der Commun, bey der das Feuer entstanden, Einen Thlr. und
- 2.) wer die erste Spritze mit Pferden bespannt von benachbarten Orten zum Feuer gebracht, 16. Groschen erhalten. Wie denn auch
- 3.) demjenigen, der bey Löschung des Feuers sich besonders hervorgethan, und die Gefahr am wenigsten geschuet hat, eine proportionirliche Ergößlichkeit, nach Ermessen derer Gerichte, von denenjenigen, deren Häuser dadurch von der Flamme errettet worden, gegeben werden soll.

Wie Wir nun diese Dorf-Feuer-Ordnung durchgängig genau befolget wissen wollen: Also finden Wir auch der Nothdurft, daßjenige, was in dem, wegen besserer Einrichtung und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen im Lande, sub dato den 14^{ten} Octobr. 1744. ergangenen Mandate Joho 9. verordnet worden, andero zu wiederholen, mirhin sämmtlichen Obrigkeiten nochmahls nachdrück-

drücklich aufzuerlegen, von Publication gegenwärtigen Mandats an zu rechnen, binnen Monats-Frist, eine Specification des an jedem Orte vorhandenen Feuer-Geräths respectiv zu Unserer Landes- und Stiffts-Regierungen, und, soviel die Amtsassen betrifft, zu denen Aemtern, unter welchen sie stehen, bey Vermeidung 10. Thlr. Strafe einzureichen, auch zugleich, was vor Brunnen- oder Röhr-Wasser an jedem Orte vorhanden, mit anzuzeigen, und solches nach Verfluß eines jeden Jahres, bey gleichmäßiger Pocc, zu wiederholen, und dabey, mit welchen Dörfern eine jede unter ihre Gerichtsbarkeit gehörige Gemeinde associiret, auch ob etwan, nach besondern Umständen eines Orts, eine, jedoch denen Vorschriften dieses Mandats gemäße Erläuterung oder Erweiterung rathsam sey, zu Erlangung erforderlicher Approbation, anzumercken.

Die Beamten aber haben sothane Specificationes sowohl von denen Amtsjähigen als unmittelbaren Amts-Dörfern zu sammeln, und vorist ungesäumt, fñhrohin aber längstens Vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres, bey ebenmäßiger Strafe, zu Unsern Regierungen einzulenden, auch zugleich, welche Dörfer damit zurückgeblieben, anzuzeigen. Auch haben Wir, zu mehrerer Erleichterung der nach dem 17^{ten} Spho Cap. I der Dorf-F Feuer-Ordnung zu treffenden Einrichtung, nach welcher die Feuer-Essen auf dem Lande lediglich von gelehrten Feuer-Essenkehrern zu reinigen sind, die Disposition des 2^{ten} Sphi des, derer Handwerker auf dem Lande halber, unterm 29^{ten} Jan. 1767. ergangenen Mandats, soviel die Feuer-Essenkehrer betrifft, hiernit dergestalt aufgehoben, daß denen Feuer-Essenkehrer Meistern fürs künftige nicht nur der Aufenthalt auf dem Lande, sondern auch das Gesellenhalten und Jungenlehren gestattet, jedoch im übrigen alles dasjenige, was in dem 2^{ten} Spho besagten Mandats, derer auf dem Lande zu duldenden Handwerker halber, verordnet worden, auch auf die Feuer-Essenkehrer erstreckt wird.

Übrigens ist die in diesem Mandate enthaltene Dorf Feuer Ordnung in denen Nachmittags Stunden desjenigen Sonntags, an welchem das wider das vorfessliche
Feuer

Feuer-Anlegen sub dato den 16^{ten} Novembr. 1741. er-
gangene Mandat von denen Canseln abgelesen wird, bey
dem Richter der versammelten Gemeinde, mit Zuziehung
des Dienst-Gesinde, deutlich vorzulesen, und, daß sol-
ches 8. Tage vorher von denen Canseln mit Beyfügung
derer nöthigen Ermahnungen abgekündiget werde, geböri-
gen Orts Verfügung ergangen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig
unterschrieben, auch Unser Cansley-Secret vorzudrucken
angeordnet. So geschehen und geben zu Dresden, am
18^{ten} Februarii, 1775.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kresschmar, S.

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the middle section of the page, including a large, decorative initial letter 'V'.

Handwritten text in the lower middle section of the page, including a large, decorative initial letter 'V'.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



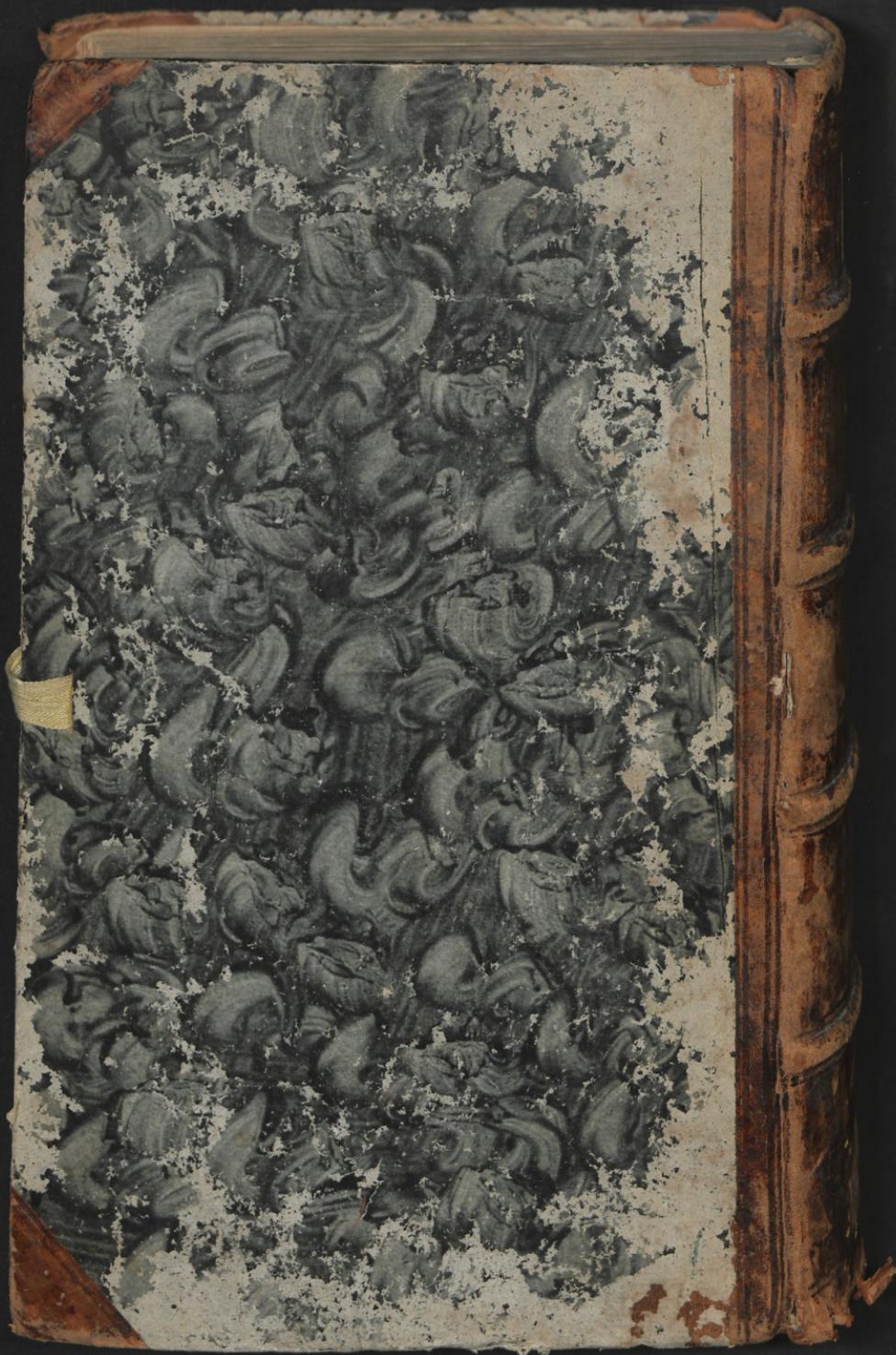
AB: 180043

Vd 18



SA. M. f. 180043 TH 206





Ihrer
Hoch-Euchsel. Durchl.
zu Sachsen, u. u.



die

auf denen

zu beobachten

Seiner = Di

betreffend.

Ergangen de Dato Dresden, den 18ten

Dresden,

gedruckt und zu finden bey der verwittw. Hof-Bi

